

Betreibungsregister Auskünfte

Auskunft über Sie selbst

(für Bank, Wohnung, Arbeit)

Auskünfte erteilen wir, wenn Sie uns vorlegen

1. einen **amtlichen Ausweis** (Pass, Identitätskarte, Ausländerausweis)
2. einen **Wohnsitznachweis** oder den **Schriftenempfangsschein** oder ein anderes amtliches Papier, woraus die **Adresse** sowie **Aufenthaltsdauer** bzw. Wohnsitznahme ersichtlich sind

Summarische Auskunft ab Fr. 17.00

Weisen die vorgelegten Unterlagen **keine oder eine andere Adresse** aus oder/und fehlen weitere nötige Angaben, holen wir vom Personenmeldeamt die erforderlichen Auskünfte ein
Zusätzliche Kosten mindestens Fr. 10.00

Wenn Sie nur eine beschränkte Zeit in unserem Betreibungskreis wohnen, erwähnen wir die Aufenthaltsdauer in der Auskunft, wobei wir die gültige Adresse ebenfalls aufführen

Keine Auskünfte stellen wir von Personen aus, die über eine Notadresse beim Sozialamt oder ähnlich verfügen. Diese Personen erhalten eine Auskunft vom Betreibungsamt am Ort ihres tatsächlichen Aufenthalts, sofern sie darüber eine Bestätigung vorlegen

Artikel 8a aus dem Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz

¹Jede Person, die ein Interesse glaubhaft macht, kann die Protokolle und Register der Betreibungs- und der Konkursämter einsehen und sich Auszüge daraus geben lassen

²Ein solches Interesse ist insbesondere dann glaubhaft gemacht, wenn das Auskunftsgesuch in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Abwicklung eines Vertrages erfolgt

³Die Ämter geben Dritten von einer Betreibung keine Kenntnis, wenn:

a die Betreibung nichtig ist oder aufgrund einer Beschwerde oder eines gerichtlichen Entscheids aufgehoben worden ist

b der Schuldner mit einer Rückforderungsklage obsiegt hat

c der Gläubiger die Betreibung zurückgezogen hat

⁴Das Einsichtsrecht Dritter erlischt fünf Jahre nach Abschluss des Verfahrens. Gerichts- und Verwaltungsbehörden können im Interesse eines Verfahrens, das bei ihnen hängig ist, weiterhin Auszüge verlangen

Auskunft über eine Dritt-Person/Firma

Voraussetzung zur **Einsicht in das Betreibungsregister** nach Artikel 8a SchKG

Ihr Interesse muss **glaubhaft** sein, d. h. Ihr wirtschaftliches Interesse an einer Betreuungsauskunft ist uns durch Belege (zweiseitige Verträge, Schuldanerkennung, unterschriebener Bestellschein) nachzuweisen. Das Einsichtsrecht erlischt fünf Jahre nach Abschluss allfälliger Verfahren

Sie erhalten folgende **mündliche** Auskunft für Fr. 9.00

Betreibungen: ja / nein (Anzahl, Gesamtbetrag)

Pfändungen: ja / nein (Anzahl, Gesamtbetrag)

Verlustscheine: ja / nein (Anzahl, Gesamtbetrag)

Beansprucht die Auskunft mehr als eine halbe Stunde, beträgt der Zeitzuschlag Fr. 40.00 je weitere halbe Stunde

Ausführliche Auskünfte erteilen wir nur **schriftlich** ab Fr. 17.00

Die **schriftliche Anfrage** muss enthalten:

- Name, Vorname, Adresse der Auskunft stellenden sowie der angefragten Person
- glaubhafter Interessennachweis über die angefragte Person
- Wenn Sie eine Auskunft über sich selber verlangen: siehe Erläuterungen oben

Betreibungsämter können eine Vorauszahlung der Kosten verlangen

Glaubhafter Interessennachweis

(Bedingungen aus der Rechtsprechung des Bezirksgerichts Zürich sowie Obergerichts des Kantons Zürich)

Glaubhaft im Sinne von Artikel 8a SchKG ist, wenn Sie Ihr gegenwärtiges, besonderes, nicht nur allgemeines Interesse gestützt auf Urkunden genügend nachweisen

Unterbreiten Sie schriftliche, von den Vertragsparteien unterschriebene Unterlagen (Kreditgesuch, Vertrag, Lieferschein usw.), an Sie gerichtete Schreiben der Gegenseite oder sonstige Belege, woraus ersichtlich ist, dass Geschäftsbeziehungen und ein Rechtsverhältnis bestehen. Eine einseitige Parteibehauptung, Anfragen auf Grund eines Telefongesprächs, Ausdrucke von Bildschirmen oder elektronischen Nachrichten, reichen nicht

Bevollmächtigte und beauftragte Auskunftssuchende haben die Vollmacht, den Auftrag der Anfrage sowie den Interessennachweis beizulegen